

Satzung des Schachklubs Zorneding-Pöring



§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Schachklub Zorneding-Pöring“

und hat seinen Sitz in 85604 Zorneding.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Pflege und Verbreitung des Schachspiels
- b. Förderung der Belange des Schachsports
- c. Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder
- d. Pflege der Jugendarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle vom Verein erworbenen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus:

- a. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- b. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§3 Zweckerreichung

Als Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere zu betrachten:

- a. Die Durchführung eines regelmäßigen Spielbetriebs
- b. Informationsveranstaltungen, die geeignet sind, die Spielstärke und das Spielinteresse zu heben
- c. Schaffung des erforderlichen Inventars, um einen geregelten Spielbetrieb zu ermöglichen
- d. Durchführung von Freundschafts- und gegebenenfalls von Verbandswettkämpfen
- e. Parteipolitische und konfessionelle Neutralität

§4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) e.V. und des Bayerischen Schachbundes (BSB) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§5 Beitragsregelung

Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die erhobenen Mitgliedsbeiträge werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet und im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.

Bei Eintritt ist der volle Jahresbeitrag einen Monat nach Aufnahme fällig. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Abrechnungszeitraum ist ebenfalls das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die am Schachsport interessiert ist und die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten durch geeignete, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie Bankverbindung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und dem Bayerischen Schachbund e.V. (BSB). Alle Mitglieder des Vereins müssen in der Mitgliederverwaltung des BLSV mit Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum erfasst werden. Für die Mitgliederverwaltung des BSB werden zusätzlich Geburtsort, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) und Staatsangehörigkeit erfasst. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten ist zur Organisation des Vereins im BSB und BLSV, der Teilnahme an Turnieren und für Turnierauswertungen erforderlich.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung sowie die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes. Die Veröffentlichung auf der Homepage sowie interner Aushänge am "Schwarzen Brett" erfolgt nur aufgrund einer gesonderten datenschutzrechtlichen Einwilligung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift erforderlichen Daten werden nur zu diesem Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Erlischt die Mitgliedschaft im Verein werden auch umgehend und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen alle Daten des ehemaligen Mitglieds intern sowie in der Mitgliederverwaltung des BLSV und des BSB gelöscht. Wird der Verein aufgelöst, werden die Daten aller Mitglieder gelöscht und der Verein sowie alle Mitglieder aus der Mitgliederverwaltung des BLSV und des BSB entfernt.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ein Ausschluss vom Verein kann aus triftigem Grund vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verhängt werden. Der Ausschluss muss dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden und der Betroffene kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Widerspruch einlegen.

Ein Mitglied, das trotz Mahnung 1 Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, gilt als ausgetreten. Ein Wiedereintritt kann erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen, nach Begleichung aller rückständigen Beiträge. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Vereinsausschuss

§11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sie beantragen.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei Geldausgaben bis €100 entscheidet der 1. Vorsitzende in Abstimmung mit dem Schatzmeister; bei höheren Beträgen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende

- a. beruft die Mitgliederversammlung ein
- b. leitet diese Versammlung
- c. sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Versammlung
- d. vertritt den Verein nach außen
- e. koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Mitglieder im Vorstand
- f. ist verantwortlich für den Datenschutz im Verein

Der 2. Vorsitzende

- a. unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung
- b. vertritt den Verein zusammen mit dem Schatzmeister

Der Schatzmeister

- a. hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch übersichtlich aufzuzeichnen und zu dokumentieren
- b. hat dem Vorstand jederzeit, unter Vorlage des Kassenbuchs und des Geldbestandes, Auskunft über die Lage der Vereinsfinanzen zu erteilen
- c. hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über die Finanzen des Vereins abzulegen

§13 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hält der Verein eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Über Ort und Datum entscheiden die Vorsitzenden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und jedem Mitglied schriftlich via E-Mail zugestellt, unter Nutzung der dem Verein zuletzt genannten Adresse. Ist keine gültige E-Mailadresse bekannt oder die E-Mail nicht zustellbar, erfolgt die Einladung per Brief .
3. Jedes Treffen des Vorstands oder der Mitglieder einschließlich der Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelles Treffen oder als Kombination von beiden (Hybrides Treffen) abgehalten werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Ein virtuelles Treffen erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Ein hybrides Treffen wird dadurch ermöglicht, dass den virtuell teilnehmenden Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der 1. Vorsitzende als für die Einladung Verantwortlicher entscheidet über die Form des Treffens und teilt diese in der Einladung mit. Die Zugangsdaten zu einem virtuellen oder hybriden Treffen sind den Teilnehmern eine Stunde vor Beginn des Treffens per E-Mail mitzuteilen. Der Verein organisiert die Technik für die Video- oder Telefonkonferenzlösung und stellt diese den Mitgliedern zur selbständigen Einwahl zur Verfügung. Für die Durchführung von Wahlen oder der Fassung von Beschlüssen legt der Vorstand vorab ein geeignetes Verfahren fest, welches bei virtuellen und hybriden Treffen in der Einladung mitgeteilt wird.

4. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben und sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassen- und Revisionsbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes

d. Wünsche und Anträge

In den Jahren mit Vorstandswahl wird die Tagesordnung um folgende Punkte ergänzt:

- e. Wahl des Wahlausschusses
- f. Neuwahl des Vorstandes
- g. Wahl von 2 Kassenprüfern

5. Anträge sind vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen.
7. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung bedarf es, falls diese Satzung nichts anderes vorschreibt, der einfachen Mehrheit.

Eine Satzungsänderung ist nur durch den Beschluss von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

8. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes übernimmt der Wahlausschuss. Er besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
11. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§14 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie aus den von der Mitgliederversammlung gewählten besonderen Vertretern. Besondere Vertreter können insbesondere für folgende Aufgaben gewählt werden:

- a. Spielleitung, bestehend aus Spielleiter und Stellvertreter
- b. Jugendleitung
- c. Materialaufsicht
- d. Verwaltung des Internetauftritts

Der Spielleiter regelt alle mit der Abhaltung von Turnieren zusammenhängenden Fragen. Insbesondere ist die Aufstellung der Turnier- und Spielregeln seine Aufgabe. Weiterhin regelt er in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden Fragen und Aufgaben zur Austragung von Freundschafts- und Verbandsspielen.

Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese Aufgaben nicht vom Vorstand wahrgenommen werden
- b. Die in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
- c. Schlichtung und Entscheidung in schwierigen Situationen, insbesondere in Konfliktsituationen
- d. Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung zuweist

Falls von der Jugend und/oder von deren Eltern Vertreter bestimmt werden, können diese in Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen und mitabstimmen.

§15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 8/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vereinseigene Vermögen der Gemeinde Zorneding, Landkreis Ebersberg, übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (ggf. insbesondere für die Förderung des Schachsports), mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte innerhalb von 2 Jahren nach Auflösung des Vereins wieder ein Schachklub in Zorneding gegründet werden, fließen die übergebenen Vermögenswerte dem neugegründeten Verein zu.

§16 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. Juli 2022 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.